



Beilagen  
RU4-A-290/020-2013  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: [post.ru4@noel.gv.at](mailto:post.ru4@noel.gv.at) - Telefax 02742/9005/15280  
Internet: <http://www.noel.gv.at> DVR: 0059986  
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
	Mag. Johannes Scheu- ringer	15202	14. Mai 2013

Betrifft  
Änderung des NÖ IPPC-Anlagen und Betriebe Gesetzes (NÖ IBG)

Hoher Landtag !

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion  
Eing.: 15.05.2013  
**Ltg.-27/I-2-2013**  
U-Ausschuss

Allgemeiner Teil

Mit der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung), ABl. Nr. L 334 vom 17.12.2010, S. 17 (im Folgenden: IERL) wurden auf europäischer Ebene insgesamt sieben Richtlinien in wesentlichen Punkten geändert und gleichzeitig aus Gründen der Klarheit und Einfachheit in einer Richtlinie zusammengefasst. Hinsichtlich der darin vorgesehenen Bestimmungen zu IPPC-Anlagen besteht im Land Niederösterreich ein Umsetzungsbedarf, sofern Regelungsbereiche berührt werden, die in die Kompetenz des Landesgesetzgebers fallen.

Die notwendigen Maßnahmen zur Umsetzung der IERL hinsichtlich IPPC-Anlagen sollen in einer Novelle zum NÖ IPPC-Anlagen und Betriebe Gesetz (im Folgenden: NÖ IBG) festgelegt werden. Damit werden unionsrechtliche Pflichten Österreichs erfüllt. Die Zuständigkeit des Landes Niederösterreich zur Erlassung der vorliegenden Gesetzesnovelle ergibt sich aus der allgemeinen Regelungskompetenz des Art. 15 B-VG.

Durch die mit der Novelle des NÖ IBG erfolgende Umsetzung der IERL werden dem Land Niederösterreich neue kostenwirksame Aufgaben – wie die neu eingeführten Umweltinspektionen – aufgetragen, die in dieser konkreten und umfassenden Form bisher nicht durchzuführen waren. Als Kosten für Überprüfungsmaßnahmen ist ein Betrag von insgesamt € 35.000<sup>1</sup> jährlich für das Land Niederösterreich zu erwarten. Zusätzliche Kosten fallen auch für die Erstellung des Umweltinspektionsplanes in Höhe von insgesamt € 30.000<sup>2</sup> und für dessen regelmäßig durchzuführende Aktualisierung in Höhe von € 10.000<sup>3</sup> pro Aktualisierung des Inspektionsplanes an. Aus den geänderten anlagenrechtlichen Vorschriften ergeben sich keine erhöhten Kosten.

#### Besonderer Teil

Zu Artikel I:

Zu Z. 1 (Inhaltsverzeichnis):

Durch Aufnahme der neuen §§ 6a und 6b über die Vorgangsweise bei Vorfällen und Unfällen sowie über die Umweltinspektionen ist das Inhaltsverzeichnis abzuändern und zu ergänzen.

Zu Z. 2 (§ 1 Abs. 1):

Änderung des Zitates auf die nunmehr geltende Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung), ABI Nr. L 334 vom 17.12.2010, S. 17 (im Folgenden: IERL).

Aus der geringfügigen Änderung der Begriffsdefinition einer „Anlage“ in Art. 3 Z. 3 IERL ergibt sich kein Umsetzungsbedarf. Es steht nämlich außer Zweifel, dass IPPC-Anlagen gemäß NÖ IBG ortsfeste technische Einheiten sein müssen, bei denen die in der Anlage 1 des Gesetzes genannte Tätigkeit sowie etwaige unmittelbar damit verbundene Tätigkeiten am selben Standort durchgeführt werden.

Zu Z. 3 (§ 1 Abs. 1 Z. 2):

---

<sup>1</sup> Personalkosten geschätzt - jährlich

<sup>2</sup> Externe Vergabe geschätzt - einmalig

<sup>3</sup> Externe Vergabe geschätzt – alle 2 Jahre

Der Verweis auf die in § 10 Abs. 1 aufgeführten EU-Richtlinien wird durchgehend vereinheitlicht.

Zu Z. 4 (§ 1 Abs. 3):

Die Umsetzung der IERL für Anlagen, welche dem NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 (LGBl. 7800-4) unterliegen, erfolgt im NÖ IBG.

Zu Z. 5 ( § 2 Abs. 1)

Aufgrund der Umsetzung der IERL im NÖ IBG war eine Klarstellung hinsichtlich der Behördenzuständigkeit erforderlich. Für IPPC-Anlagen, welche dem NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005, LGBl 7800-4, unterliegen, soll eine Zuständigkeit der Landesregierung – gleich wie im NÖ Elektrizitätswesengesetz bestehen. Im Übrigen bleibt die Bezirksverwaltungsbehörde zuständige Behörde.

Zu Z. 6 (§ 3 Z. 1):

Geänderter Verweis auf Anhang III IERL. Der bislang einheitliche Begriff des „Standes der Technik“ (§ 3 Z. 1 NÖ IBG), welcher maßgeblich für die Überprüfung und Anpassung von IPPC-Anlagen sowie die Betreiberpflichten für Betriebe iSd NÖ IBG war, wird nun differenziert. Für Nicht-IPPC-Anlagen (Betriebe gemäß § 1 Abs. 1 Z. 2) bleibt weiterhin der bekannte Begriff „Stand der Technik“ bestehen. Für IPPC-Anlagen gilt künftig der neue Begriff der „besten verfügbaren Techniken“ (vgl. Ausführungen zu Z. 7).

Zu Z. 7 (§ 3 Z. 9 bis 17):

§ 3 Z. 9 (Betreiber einer IPPC-Anlage): Mit dieser Regelung erfolgt die Umsetzung des Betreiberbegriffs des Art. 3 Z. 15 IERL. Danach kann auch teilweises Betreiben oder Besitzen ausreichen, um Betreiber einer IPPC-Anlage zu sein. Im Gegenzug ergibt sich daraus, dass eine IPPC-Anlage durch mehrere Betreiber betrieben werden kann. Ein Aufsplitten der Anlage auf verschiedene Betreiber zwecks Vermeidung der IPPC-Pflicht wird damit unterbunden.

Nach dem Wortlaut der IERL umfasst der Betreiberbegriff auch den Fall, dass eine Person die „ausschlaggebende wirtschaftliche Verfügungsmacht“ über den technischen Betrieb inne hat. Dieser Unterfall war nicht zu übernehmen, da die Begriffe „betreiben“ bzw. „besitzen“ bereits die für die Praxis relevanten Fälle abdecken. Der Begriff des Betriebens

entspricht demnach der Innehabung einer Anlage (vgl. Schwarzer, Die Genehmigung von Betriebsanlagen, 188 ff, und Balthasar, Wer ist „Inhaber“ einer Betriebsanlage? ecolex 1993, 350). Der Begriff des Besitzes setzt wiederum die Innehabung der Anlage voraus. Im Ergebnis ist also das maßgebliche Kriterium die Innehabung der Anlage.

§ 3 Z. 10 (beste verfügbare Techniken): Die Begriffsdefinition wurde nahezu wortgleich dem Art. 3 Z. 10 IERL entnommen. Dieser Begriff wird künftig für die Genehmigung, Überprüfung und Anpassung von IPPC-Anlagen entscheidend sein. Der bisherige Begriff „Stand der Technik“ wird somit hinsichtlich der IPPC-Anlagen abgelöst.

Der (Teil-)Begriff der „verfügbaren Techniken“ bezieht sich in Abweichung zur IERL nur auf den „betreffenden Sektor“, nicht auf den „betreffenden industriellen Sektor“, da der Geltungsbereich des Art. 10 iVm Anhang I IERL keine industrielle Tätigkeit voraussetzt. Ausschlaggebend für die Anwendbarkeit der IPPC-Bestimmungen ist somit das Vorliegen der Tätigkeit und die Überschreitung des Schwellenwerts gemäß Anhang I IERL. Gerade im Zusammenhang mit Anlagen zur Intensivhaltung oder Aufzucht von Geflügel oder Schweinen würde man mit einer Beschränkung auf industrielle Tätigkeiten eine potenziell richtlinienwidrige Einschränkung festlegen.

§ 3 Z. 11 (BVT-Merkblatt): Die Definition wurde nahezu wortgleich aus Art. 3 Z. 11 IERL übernommen. Mit der Aufnahme des Begriffs des BVT-Merkblatts wird die Grundlage dafür geschaffen, dass die darin festgelegten Schlussfolgerungen in Zukunft von der Behörde im Verfahren zu berücksichtigen sind. BVT-Merkblätter (nach alter Diktion: BAT Reference Documents) werden im Zuge eines Informationsaustausches gemäß Art. 13 IERL für bestimmte Tätigkeiten erstellt. Sie enthalten vor allem die BVT-Schlussfolgerungen, welche künftig bei der Erteilung von Genehmigungen „als Referenzdokument für die Festlegung der Genehmigungsaufgaben“ (Art. 14 Abs. 3 IERL) heranzuziehen sind.

§ 3 Z. 12 (BVT-Schlussfolgerungen): Die Begriffsdefinition entspricht nahezu wortgleich Art. 3 Z. 12 IERL. Zur Klarstellung wurde das Erfordernis eines Beschlusses zur Annahme der BVT-Schlussfolgerungen im Ausschussverfahren gemäß Art. 13 Abs. 5 IERL aufgenommen. Erst mit einem derartigen förmlichen Beschluss des Ausschusses ist von BVT-Schlussfolgerungen, die im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen sind, auszugehen (vgl. Ausführungen zu Z. 13). Nur so lässt sich die Übergangsbestimmung des Art. 13

Abs. 7 IERL erklären, welche bis zur Annahme eines derartigen förmlichen Beschlusses Schlussfolgerungen von BVT-Merkblättern, welche bereits am 6.1.2011 bestanden haben, kraft gesetzlicher Fiktion als „BVT-Schlussfolgerungen“ gelten lässt. Die Wirksamkeit der BVT-Schlussfolgerungen ist an die Kundmachung im Amtsblatt der Europäischen Union nach Übersetzung in alle Amtssprachen gebunden.

§ 3 Z. 13 (mit den besten verfügbaren Techniken assoziierte Emissionswerte): Die Begriffsdefinition entspricht Art. 3 Z. 13 IERL. Die Emissionswerte werden als Mittelwert für einen definierten Zeitraum unter spezifischen Referenzbedingungen ausgedrückt. Die „normalen Betriebsbedingungen“, unter denen die Emissionswerte eingehalten werden sollen, ergeben sich unter Einsatz der in den BVT-Schlussfolgerungen beschriebenen besten verfügbaren Techniken. Ein Hinweis, was unter von den „normalen Begriffsbedingungen abweichende Bedingungen“ zu verstehen ist, gibt Art. 14 Abs. 1 lit. f IERL, welcher beispielhaft „das An- und Abfahren, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, kurzzeitiges Abfahren sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs“ nennt.

§ 3 Z. 14 (Umweltinspektionen): Der Begriff der Umweltinspektionen entspricht Art. 3 Z. 22 IERL. Die Relevanz dieses Begriffs liegt zunächst darin, dass die Behörde bei Überprüfung einer Anlage auf jene Informationen zurückzugreifen hat, welche sie im Zuge von Umweltinspektionen erlangt hat.

Gemäß Art. 23 IERL sind die Mitgliedstaaten zur Einführung eines Systems für Umweltinspektionen von Anlagen verpflichtet. Dieses System soll die Prüfung der gesamten Bandbreite an Auswirkungen einer Anlage auf die Umwelt durch die Behörde umfassen. Dazu sind alle Anlagen in einen Umweltinspektionsplan aufzunehmen. Neben einer allgemeinen Bewertung wichtiger Umweltprobleme hat der Plan seinen räumlichen Geltungsbereich, ein Anlagenverzeichnis sowie das Verfahren für die Aufstellung von Programmen für routinemäßige und für nicht routinemäßige Umweltinspektionen festzulegen. Nach jeder Prüfung vor Ort ist von der zuständigen Behörde ein Bericht mit den relevanten Feststellungen bezüglich der Einhaltung der Genehmigungsaufgaben und Schlussfolgerungen zur etwaigen Notwendigkeit weiterer Maßnahmen zu erstellen und dem Betreiber binnen zwei Monaten nach der Besichtigung zu übermitteln (siehe auch zu Z. 13).

§ 3 Z. 15 (Brennstoff): Die Begriffsdefinition wurde wortgleich aus Art. 3 Z. 24 IERL übernommen und erlangt im Zusammenhang mit dem Tatbestand der Anlage 1 Z. 1 (Verbrennung von Brennstoffen) Bedeutung.

§ 3 Z. 16 (betroffene Öffentlichkeit): Die Begriffsdefinition wurde im Wesentlichen aus Art. 3 Z. 17 IERL übernommen. Aufgrund der geänderten Bestimmungen über die Öffentlichkeitsbeteiligung, mit welchen die Einsichts- und Mitwirkungsrechte der betroffenen Öffentlichkeit wesentlich erweitert wurden, ist eine Übernahme der Definition erfolgt.

Als betroffene Öffentlichkeit kommen grundsätzlich natürliche oder juristische Personen in Frage, da nur diesen Geschäftsfähigkeit zukommt. Als betroffene Öffentlichkeit sind demnach die von einer Entscheidung betroffenen oder wahrscheinlich betroffenen Personen zu verstehen. Daneben gilt auch die Öffentlichkeit mit einem Interesse an der Entscheidung als betroffen. Umweltorganisationen (§ 5 Abs. 4 lit. e und f) wird in Umsetzung der IERL ein derartiges Interesse zugesprochen, sofern sie nach der Regelung des § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 (idF BGBl. I Nr. 14/2005) anerkannt sind.

§ 3 Z. 17 (Geflügel): Die Begriffsdefinition wurde im Wesentlichen aus Art. 3 Z. 17 übernommen. Vom Geltungsbereich des NÖ IBG sind unter anderem Anlagen zur Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel mit mehr als 40.000 Plätzen umfasst. In der Richtlinie 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.1.2008 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (im Folgenden: IPPC-Richtlinie) war eine Definition des Geflügelbegriffs nicht enthalten. Die IERL definiert nun „Geflügel“ in Art. 3 Z. 23 unter Verweis auf Art. 2 Z. 1 der Richtlinie 90/539/EWG des Rates vom 15.10.1990 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern für ihre Einfuhr aus Drittländern. Die dort enthaltene Definition wurde übernommen.

Zu Z. 8 (§ 5 Abs. 1):

Bereits bisher wurde hinsichtlich der erforderlichen Antragsunterlagen auf die entsprechenden Bestimmungen der IPPC-Richtlinie verwiesen. Die IERL regelt den Inhalt des Genehmigungsantrages in Art. 12, weshalb der entsprechende Verweis angepasst wurde. Im Wesentlichen hat der Genehmigungsantrag wie bisher zu enthalten: Beschreibung der Anlage samt Umfang der Tätigkeiten, Roh- und Hilfsstoffe, verwendete Energie, Emissi-

onsquellen, Zustand des Anlagengeländes, Art und Menge der vorhersehbaren Emissionen (allenfalls erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt), Technologien und Techniken zur Vermeidung der Emissionen, Maßnahmen zur Erfüllung der Betreiberpflichten, Überwachungsmaßnahmen und die wichtigsten geprüften Alternativen.

Neu hinzugekommen ist die Darstellung der Maßnahmen zur Vermeidung, Vorbereitung, Wiederverwendung, zum Recyceln und zur Verwertung der von der Anlage erzeugten Abfälle. Weiters ist gegenüber der Vorgängerregelung gegebenenfalls – also bei Verwendung, Erzeugung oder Freisetzung relevanter gefährlicher Stoffe – ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser gemäß Art. 22 Abs. 2 IERL vorzulegen.

Zu Z. 9 (§ 5 Abs. 3 erster Satz):

Art. 26 IERL normiert die Vorgangsweise bei grenzüberschreitenden Auswirkungen einer IPPC-Anlage. Neben der Anpassung des entsprechenden Verweises wurde die Bestimmung dahingehend angepasst, dass auch auf Ersuchen eines Staates, welcher möglicherweise vom Betrieb einer IPPC-Anlage betroffen sein könnte, diesem eine Ausfertigung des Antrages samt Beilagen und den Angaben nach Anhang IV IERL (Öffentlichkeitsbeteiligung) mitzuteilen ist.

Zu Z. 10 (§ 5 Abs. 3):

Der Verweis wurde auf den neuen Art. 26 IERL abgeändert.

Zu Z. 11 (§ 5 Abs. 4):

Das Zitat wurde an die aktuelle Fassung des UVP-G 2000 angepasst.

Zu Z. 12 (§ 5 Abs. 5):

Die allgemeinen Betreiberpflichten und damit nach der Systematik des NÖ IBG die wesentlichen Genehmigungsvoraussetzungen waren bisher in Art. 3 IPPC-Richtlinie geregelt. Die korrespondierende Neuregelung enthält nun Art. 11 IERL. Der entsprechende Verweis wurde daher angepasst, wobei mit der IERL zwei weitere Prinzipien in den Katalog aufgenommen wurden:

Falls Abfälle erzeugt werden, sind diese gemäß Art. 11 lit. e IERL entsprechend der Abfallhierarchie der Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG zu behandeln. Ziel ist dabei die Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt.

□ Bei einer endgültigen Stilllegung hat der Betreiber nach Art. 11 lit. h iVm Art. 22 IERL jene Maßnahmen vorzunehmen, welche zur Vermeidung einer Gefahr einer Umweltverschmutzung und zur Wiederherstellung des zufriedenstellenden Zustandes des Betriebsgeländes (Wiederherstellung des Ausgangszustandes) erforderlich sind.

Zu Z. 13 (§ 5 Abs. 6):

Nach der IPPC-Richtlinie waren Genehmigungsaufgaben gemäß Art. 9 und 10 vorzuschreiben. Die IERL enthält die entsprechenden Regelungen zur Vorschreibung von Auflagen in Art. 14, 15 und 18. Der Verweis wurde daher angepasst.

Gemäß Art. 14 IERL ist der Betreiber mittels Auflage zu verpflichten, der zuständigen Behörde regelmäßig (mindestens jährlich) Informationen im Zusammenhang mit der Emissionsüberwachung vorzulegen (Art. 14 Abs. 1 lit. d IERL). Vorschreiben sind auch Maßnahmen für die regelmäßige Wartung sowie für die wiederkehrende Überwachung von Boden und Grundwasser (Art. 14 Abs. 1 lit. e IERL) sowie für den Fall, dass Betriebsbedingungen auftreten, welche von den Normalbedingungen abweichen (Art. 14 Abs. 1 lit. f IERL). Für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte sind Bedingungen oder ein Verweis auf geltende Anforderungen in die Genehmigung aufzunehmen.

Mit dem Verweis auf Art. 15 IERL erfolgt auch die Übernahme der Regelungen zur Emissionsgrenzwertfestlegung. Von der Behörde sind die Emissionsgrenzwerte derart festzulegen, dass die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionswerte, wie sie die BVT-Schlussfolgerungen festlegen, nicht überschreiten. Die BVT-Schlussfolgerungen bilden dabei das maßgebliche Referenzdokument, welches in rechtlicher Hinsicht als sachverständige Entscheidungsgrundlage bei der Grenzwertfestlegung zu berücksichtigen ist. Diese Qualifikation des Referenzdokuments lässt sich aus der Judikatur des VfGH zum Emissionshandelsregime ableiten, in welcher dieser den Nationalen Zuteilungsplan als „Entscheidungsgrundlage“ bzw. „Planungsdokument“ für den Inhalt der in weiterer Folge zu erlassenden Rechtsakte beurteilt hat (VfGH 5.3.2010 G 234/09 ua).

Gemäß Art. 14 Abs. 1 IERL sind auch die Genehmigungsvoraussetzungen des Art. 18 IERL zu berücksichtigen. Es sind daher bei Vorschreibung von Genehmigungsaufgaben auch die Vorgaben von Umweltqualitätsnormen einzubeziehen. Solche Normen sind ge-

mäß Art. 3 Z. 6 IERL die Gesamtheit von Anforderungen, die zu einem gegebenen Zeitpunkt in einer gegebenen Umwelt oder einem bestimmten Teil davon nach den Rechtsvorschriften der Union erfüllt werden müssen. Von Relevanz sind in diesem Zusammenhang insbesondere die europäischen Regelungen zum Gewässerschutz. Sofern Umweltqualitätsnormen strengere Auflagen, als durch die Anwendung der besten verfügbaren Techniken zu erfüllen sind, erforderlich machen, hat die Behörde zusätzliche Auflagen in der Genehmigung vorzusehen.

Zu Z. 14 (§ 5 Abs. 8):

Die IERL erweitert die Möglichkeiten der Öffentlichkeit, Informationen zu erlangen und sich am Verfahren zu beteiligen. Wie bisher sind Entscheidungen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Gleichzeitig mit der Bekanntmachung ist über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit zu informieren.

In Zukunft sind gemäß Art. 24 Abs. 2 IERL der Inhalt der Entscheidung, eine Kopie der Bewilligung, die Entscheidungsgründe, die Ergebnisse und die Berücksichtigung grenzüberschreitender Konsultationen sowie das maßgebliche BVT-Merkblatt neben der öffentlichen Auflage auch im Internet zu veröffentlichen. Für den Fall, dass eine Ausnahme gemäß Art. 15 Abs. 4 IERL bewilligt wird, sind die Gründe für die Ausnahmeregelung und die damit verbundenen Auflagen ebenfalls im Internet zu veröffentlichen.

Zu Z. 15 (§ 6):

Abs. 1 entspricht dem bisherigen § 6 Abs. 1 erster und zweiter Satz.

Abs. 2 setzt Art. 16 Abs. 2 zweiter Unterabsatz IERL um. Damit wird die wiederkehrende Überwachung mindestens alle fünf Jahre für das Grundwasser und mindestens alle zehn Jahre für den Boden – unbeschadet strengerer Auflagen – vorgeschrieben. Kürzere Fristen können bei systematischer Beurteilung des Verschmutzungsrisikos von der Behörde festgelegt werden.

Abs. 3 verpflichtet den Betreiber, der zuständigen Behörde die für die Überprüfung der Genehmigungsaufgaben erforderlichen Informationen zu übermitteln. Damit wird Art. 21 Abs. 2 IERL umgesetzt.

Abs. 4 werden die in Art. 8 IERL enthaltenen Pflichten des Betreibers bei Nichteinhaltung der Genehmigungsaufgaben geregelt. Der Betreiber hat unverzüglich die Behörde zu informieren und die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung eines konsensgemäßen Betriebes vorzunehmen.

Abs. 5 setzt Art. 21 Abs. 3 IERL um. Damit wird die Verpflichtung des Betreibers eingeführt, innerhalb von vier Jahren nach der Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen (Beschluss im Ausschussverfahren) die Genehmigungsaufgaben für die Anlage dahingehend zu prüfen, ob sie den besten verfügbaren Techniken entsprechen. Gegebenenfalls hat der Betreiber Maßnahmen zur Anpassung der Genehmigungslage bzw. der Genehmigungsaufgaben zu treffen. Die Überprüfung hat unter Berücksichtigung aller relevanten und aktualisierten BVT-Schlussfolgerungen zu erfolgen.

Der letzte Satz entspricht dem § 6 Abs. 1 dritter Satz alte Fassung. Die wirtschaftliche Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen ist nicht nach subjektiven wirtschaftlichen Gesichtspunkten (zB die Ertragslage eines Unternehmens) zu beurteilen. Der Verhältnismäßigkeitsprüfung sind objektive Abwägungskriterien zugrunde zu legen, auf welcher die Kosten-/Nutzen-Betrachtung in weiterer Folge basiert (VwGH 26.6.2002, 2002/04/0037; vgl. auch Grabler/Stolzlechner/Wendl, GewO3, Rz 5 zu § 71a, Rz 18 zu § 79 und Rz 7 zu § 81b mwN).

Abs. 6 setzt Art. 21 Abs. 1, 4 und 5 IERL um und entspricht seinem Inhalt nach § 6 Abs. 2 erster und zweiter Satz alte Fassung. Der entsprechende Verweis auf die IERL wurde angepasst. Die Richtlinie sieht eine regelmäßige Überprüfung der Genehmigungsaufgaben vor. Gegebenenfalls ist im Hinblick auf die Einhaltung der Richtlinienbestimmungen eine Aktualisierung auf den neuesten Stand vorzunehmen (Art. 21 Abs. 1 IERL). Der Begriff der Regelmäßigkeit wurde in Zusammenhang mit der IPPC-Richtlinie mit einer Frist von zehn Jahren beurteilt (vgl. Addendum zu Dokument 9389/96 EVN 276 PROCOOP 126, Ratsprotokoll vom 5.9.1996). Die Überprüfung in Zehnjahresschritten ist daher als ausreichend anzusehen, sofern nicht andere Bestimmungen eine kürzere Frist nach sich ziehen (zB Art. 21 Abs. 3 IERL im Hinblick auf die Veröffentlichung von Entscheidungen über neue BVT-Schlussfolgerungen bzw. die Abs. 4 und 5 des Art. 21 IERL, siehe dazu gleich).

Soweit eine Anlage nicht von BVT-Schlussfolgerungen erfasst wird, sind die Genehmigungsaufgaben zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen, wenn Entwicklungen bei den BVT eine erhebliche Verminderung der Emissionen ermöglichen (Art. 21 Abs. 4 IERL).

Eine Überprüfung und Aktualisierung von Genehmigungsaufgaben hat gemäß Art. 21 Abs. 5 IERL in bestimmten Fällen auf jeden Fall zu erfolgen:

- Die durch die Anlage verursachte Umweltverschmutzung ist so stark, dass die in der Genehmigung festgelegten Emissionsgrenzwerte überprüft oder in der Genehmigung neue Emissionsgrenzwerte vorgesehen werden müssen;
- die Betriebssicherheit erfordert die Anwendung anderer Techniken;
- es muss eine neue oder überarbeitete Umweltqualitätsnorm gemäß Artikel 18 IERL eingehalten werden.

Abs. 7 verpflichtet die Behörde zur Vorschreibung von geeigneten Maßnahmen, wenn der Betreiber einer IPPC-Anlage seiner Verpflichtung nach § 5 Abs. 5 (Betreiberpflichten bzw. Genehmigungsvoraussetzungen) nicht nachkommt oder wenn dies in Folge einer Überprüfung nach § 6 Abs. 6 notwendig ist. Damit werden Art. 21 Abs. 1, 4 und 5 IERL umgesetzt. Die Regelung ersetzt § 6 Abs. 2 alte Fassung und wurde in Anlehnung an § 62 Abs. 3 AWG 2002 neu gefasst. Demnach hat die Behörde die Möglichkeit, geeignete Maßnahmen vorzuschreiben, insbesondere Untersuchungen, Beprobungen, Messungen, nachträgliche Auflagen, Erstellung und Durchführung eines Sanierungskonzepts oder Beseitigung von bereits eingetretenen Folgen von Auswirkungen der IPPC-Anlage. Auch die vorübergehende oder dauernde Einschränkung des Anlagenbetriebes ist davon umfasst.

Abs. 8 bildet die Umsetzung von Art. 24 Abs. 1 lit. d und Abs. 2 IERL. Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird auch in Zusammenhang mit einer Änderung der Genehmigungslage bzw. der Auflagen erweitert. So hat eine Beteiligung der Öffentlichkeit im Falle einer Aktualisierung der Genehmigung oder der Genehmigungsaufgaben in Folge einer erheblichen Umweltverschmutzung, welche gemäß § 6 Abs. 6 eine neue Festsetzung der Emissionsgrenzwerte erforderlich macht, zu erfolgen.

Auch Entscheidungen über die Überprüfung und Aktualisierung von Genehmigungen sind zur öffentlichen Einsicht aufzulegen (vgl. Ausführungen zu Z. 14). Gleichzeitig mit der Be-

kanntmachung einer Entscheidung sind Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit zu machen. Gemäß Art. 24 Abs. 2 IERL sind in Zukunft der Inhalt der Entscheidung, eine Kopie der Bewilligung, die Entscheidungsgründe, die Ergebnisse und die Berücksichtigung der Konsultationen sowie das maßgebliche BVT-Merkblatt neben der öffentlichen Auflage auch im Internet zu veröffentlichen. Für den Fall, dass eine Ausnahme gemäß Art. 15 Abs. 4 IERL bewilligt wird, sind die Gründe für die Ausnahmeregelung und die damit verbundenen Auflagen ebenfalls im Internet zu veröffentlichen.

Abs. 9 entspricht § 6 Abs. 3 alte Fassung.

Abs. 10 regelt die Pflichten des Betreibers im Falle der Schließung einer IPPC-Anlage und setzt damit Art. 22 Abs. 3 und 4 IERL um. Bei einem Verstoß hat die Behörde geeignete Maßnahmen vorzuschreiben. Geeignete Maßnahmen sind demonstrativ in § 6 Abs. 7 angeführt. Hinsichtlich bundesrechtlicher Normen, welche in diesem Zusammenhang Regelungen etwa betreffend den Grundwasserschutz treffen, wird auf die salvatorische Klausel des § 1 Abs. 2 NÖ IBG verwiesen.

Zu Z. 16 (§§ 6a und 6b):

§ 6a: Eine eigene Bestimmung wird für Vorfälle und Unfälle in Umsetzung des Art. 7 IERL eingefügt. Der Betreiber ist verpflichtet, die Behörde unverzüglich zu verständigen und Maßnahmen zur Begrenzung der Umweltauswirkungen und zur Vermeidung nachfolgender Vorfälle und Unfälle zu ergreifen.

§ 6b: Mit dieser Bestimmung wird die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Einführung eines Systems von Umweltinspektionen gemäß Art. 23 IERL umgesetzt. Die Landesregierung ist danach verpflichtet, einen Umweltinspektionsplan zu erstellen. Diesem kommt als Verwaltungsverordnung keine Außenwirkung zu, sodass Rechtsansprüche daraus nicht abgeleitet werden können. Der Plan hat die Bewertung der wichtigen Umweltprobleme bezogen auf die jeweilige Anlage und ihre Umgebung, den räumlichen Geltungsbereich des Planes, ein Verzeichnis der vom Plan erfassten Anlagen, ein Verfahren für routinemäßige und nicht routinemäßige Umweltinspektionen zu enthalten. Sofern dies als erforderlich erachtet wird, sind auch Regelungen über die Zusammenarbeit verschiedener Inspektionsbehörden aufzunehmen. Auf Basis des Inspektionsplanes hat die Landesregierung Programme für die routinemäßigen Umweltinspektionen zu erstellen. Nicht routinemäßige

Umweltinspektionen werden zB durchgeführt, wenn es zu Beschwerden wegen ernsthafter Umweltbeeinträchtigungen kommt. Grundsätzlich ist dieses Beschwerderecht nicht auf einen bestimmten Personenkreis beschränkt. Die Regelung zu den neu eingeführten nicht routinemäßigen Umweltinspektionen besteht selbständig neben der Bestimmung des § 6 NÖ IBG. Der Bericht, welcher nach jeder Vor-Ort-Besichtigung zu erstellen ist, ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des UIG zugänglich zu machen. Zum Begriff der Umweltinspektionen siehe auch zu Z. 5.

Zu Z. 17 und Z. 19 (§§ 7 Abs. 2 und 8 Abs. 1):

Siehe zu Z. 3.

Zu Z. 18 (§§ 7 Abs. 2 letzter Satz):

Das redaktionelle Versehen wird berichtigt.

Zu Z. 20 und Z. 21 (§ 9):

Durch die vorgenommenen Änderungen ist eine Ergänzung und Anpassung der Strafbestimmungen erforderlich.

Zu Z. 22 und Z. 23 (§ 10):

Die das Unionsrecht betreffenden Wortfolgen werden an die seit dem Vertrag von Lissabon geltende Sprachregelung angepasst.

Zu Z. 24 (§ 10 Abs. 1):

Das Zitat der IERL wird zusätzlich eingefügt.

Zu Z. 25 (§ 11 Abs. 3):

Siehe zu Z. 3.

Zu Z. 26 (Anlage 1):

Bisher stellte die Kumulierungsregel darauf ab, dass mehrere Tätigkeiten derselben Kategorie durch einen Betreiber durchgeführt wurden. Korrespondierend zu § 3 Z. 9 war der Geltungsbereich dahingehend zu adaptieren, dass die Kumulierung mehrerer Tätigkeiten, die derselben Tätigkeitsbeschreibung unterliegen, unabhängig davon, ob ein oder mehrere Betreiber dafür verantwortlich sind, allein bezogen auf die Anlage zu beurteilen ist (vgl.

dazu die Ausführungen zu Z. 7). Von der Definition des Anlagenbegriffs durch Übernahme des Art. 3 Z 3 IERL wurde abgesehen. Die Anlagendefinition erfolgt unter Zugrundelegung des in der österreichischen Rechtsordnung geltenden Anlagenbegriffes.

Der Tatbestand der „Verbrennung von Brennstoffen“ war als Auffangtatbestand in die Anlage 1 aufzunehmen. In Anhang I IPPC-Richtlinie war bisher der Tatbestand „Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von über 50 MW“ geregelt. Demgegenüber bezieht die IERL nun die „Verbrennung von Brennstoffen in Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW oder mehr“ ein. Der geänderte Wortlaut führt sowohl zu einer inhaltlichen als auch zu einer quantitativen Änderung (Erweiterung). Der Tatbestand ist nicht mehr auf „Feuerungsanlagen“ beschränkt.

Bei Erreichen einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW oder mehr an einem Standort unterliegt eine Anlage, in welcher Brennstoffe verbrannt werden, somit dem Regime der IERL, sofern nicht andere Materiengesetze Anwendung finden. Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie unterliegen weiterhin ausschließlich dem NÖ EIWG 2005 (§ 1 Abs. 3 NÖ IBG). Weiters finden die Regelungen des NÖ IBG keine Anwendung auf Angelegenheiten, in welchen die Gesetzgebung Bundessache ist (§ 1 Abs. 2 NÖ IBG). Daher sind auch gewerbliche Betriebsanlagen im Sinne der Gewerbeordnung 1994, Abfallbehandlungsanlagen nach dem AWG 2002 und Dampfkesselanlagen oder Gasturbinen nach dem EG-K nicht vom Geltungsbereich des NÖ IBG umfasst. Der Anwendungsbereich des NÖ IBG bleibt hinsichtlich des neuen Tatbestands „Verbrennung von Brennstoffen“ damit im Wesentlichen auf nichtgewerbliche land- oder forstwirtschaftliche oder kommunale Anlagen, welche keine Abfälle verbrennen, keine Kesselanlagen sind und auch keinen Strom erzeugen, begrenzt.

Zu Artikel II:

Zu Z. 1:

Für bestehende Anlagen gilt gemäß Art. 82 IERL eine Übergangsfrist bis 7.1.2014 in zwei Fällen:

- IPPC-Anlagen, die vor dem 7.1.2013 im Betrieb waren.
- IPPC-Anlagen, die spätestens am 7.1.2014 in Betrieb genommen werden und für die vor dem 7.1.2013 ein vollständiger Genehmigungsantrag gestellt wurde, wobei dieses Kriterium durch die Einbringung von (zulässigen und vollständigen) Genehmigungsanträ-

gen nach den für die Anlage anzuwendenden Materiengesetzen erfüllt wird. Dies gilt selbst dann, wenn zum Antragszeitpunkt eine Genehmigung nach dem NÖ IBG (noch) nicht erforderlich war.

Zu Z. 2:

Eine Übergangsbestimmung für Schlussfolgerungen bestehender BVT-Merkblätter regelt Art. 13 Abs. 7 IERL. Schlussfolgerungen in BVT-Merkblättern, die vor dem 6.1.2011 im Sevilla-Prozess angenommen wurden, sollen demnach als BVT-Schlussfolgerungen im Sinne der IERL gelten. Eine Berücksichtigung dieser ex lege übergeleiteten BVT-Schlussfolgerungen bei der Festlegung von Emissionsgrenzwerten (§ 5 Abs. 6) ist aber ausgenommen. Dies ergibt sich daraus, dass bei der Erlassung von BAT Reference Documents nach den Regeln der IPPC-Richtlinie die nun nach der IERL gebotene Einhaltung von Emissionswerten unter normalen Betriebsbedingungen nicht berücksichtigt werden konnte.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ IPPC-Anlagen und Betriebe Gesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

Dr. Pernkopf

Landesrat